Dienststelle bzw. Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
1. Bundesministerium für Verkehr (nunmehr Bundesministerium für Post und Verkehr) — Deutsche Bundesbahn	532 407,40 DM
2. Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (nunmehr Bundesministerium für Post und Verkehr) — Deutsche Bundespost	1 131 280,52 DM
3. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) (nunmehr Bundesanstalt für Arbeit (BA))	263 162,78 DM

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" und „Ministère de l'Intérieur" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 439, 4018, 4100, 6605, 6820)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/90/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 28. Juni 1961, 30. April, 23. Dezember 1964, 7. März 1966 und 22. Mai 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds von insgesamt 5 478 376,14 ffrs zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen Umsiedlungsmaßnahmen, die gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère des Affaires sociales" (nunmehr „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population") (beantragter Betrag 79 891,14 ffrs) und des „Ministère de l'Intérieur" (beantragter Betrag 5 398 485 ffrs) durchgeführt wurden.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 19. Februar 1967 einschließlich durchgeführt wurden, womit sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, vorbehaltlich der im Antrag des „Ministère de l'Intérieur" vom 28. Juni 1961 aufgeführten Maßnahmen, die nicht als Umsiedlungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 6 der Verordnung Nr. 9 angesehen werden können, da sie keinen Wechsel des Wohnorts betreffen, der zum Zwecke der Aufnahme einer neuen Arbeit erfolgte; für diesen Antrag in Höhe eines Betrages von 65 000,— ffrs kann somit ein Zuschuß aus dem Fonds nicht gewährt werden.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die von den beiden oben genannten Ministerien getragenen Aufwendungen ist demnach unter Abzug eines Betrages von 65 000,— ffrs anzuerkennen, womit sich der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß auf 5 478 376,14 ffrs — 65 000,— ffrs = 5 413 376,14 ffrs beläuft.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 20. November 1969 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu vom „Ministère des Affaires sociales" (nunmehr „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population") und „Ministère de l'Intérieur" getragenen Aufwendungen für in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 19. Februar 1967 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 5 413 376,14 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu leistende Betrag wird auf 5 413 376,14 ffrs (974 647,27 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

	Gewährter Zuschuß
1. Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population	79 891,14 ffrs
2. Ministère de l'Intérieur	5 333 485,— ffrs

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY